



Gemeinde Perschling

Hauptstraße 21

3142 Perschling

Telefon: 02784 7103 / Fax: 02784 7103 6

E-mail: gemeinde@perschling.at

UID-Nr.: ATU59076528

Perschling am 15.03.2023

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Perschling, über die Verfügung verkehrsberuhigender Maßnahmen in der KG Perschling und Wieselbruck (Gewerbepark Perschlingtal).

Der Bürgermeister der Gemeinde Perschling verordnet gem. §43 Abs. 1 lit.b.Ziff.1 StVO 1960, BGBl.159, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verkehrsbeschränkungen:

Im Gewerbepark Perschlingtal gebildet aus den nachstehenden Straßenzügen, ist das Befahren mit einer höheren Geschwindigkeit als 50km/h verboten. Die bisher bestehenden Verkehrsmaßnahmen „Vorrang geben“ im Kreuzungsbereich in diesem Gebiet bleiben unverändert aufrecht. Weiters gilt an ungeregelten Kreuzungen in diesem Gebiet der Rechtsvorrang.

KG Wieselbruck:

Von der Einfahrt ins Betriebsgebiet von der B1 (G.Nr. 735/1) auf die Gemeindestraße Nr. 173 auf der gesamten Länge bis zur Kreuzung G.NR. 192.

Gemeindestraße Nr. 174/7 gesamte Länge (von G.Nr. 173 bis G.Nr.737/3 KG Grenze zu Perschling)

Gemeindestraße Nr. 176 gesamte Länge (von G.Nr. 173 bis G.Nr. 743 KG Grenze zu Perschling)

Gemeindestraße Nr. 192 von der Kreuzung mit G.Nr. 173 bis G.Nr. 749 KG Grenze zu Perschling

KG Perschling:

Gemeindestraße G.Nr. 737/3 gesamte Länge (bis zur Kreuzung mit G.Nr. 743)

Westliche Zufahrt über Güterweg G.Nr. 743 ab Höhe der Straßenverbreiterung bis zum Kreuzungsbereich mit G.Nr. 737/3.

Gemeindestraße 749 gesamte Länge (von Kreuzung Landesstraße L2282 G.Nr. 802, Zufahrt Bauhof bis G.Nr. 192 KG Grenze zu Wieselbruck)

Der beiliegende Plan ist Teil dieser Verordnung.

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß §52 Ziff.11a StVO 1960 „Zonenbeschränkung“ in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a StVO „Geschwindigkeitsbeschränkung mit der Inschrift 50“ für die in den beschränkten Bereich einfahrenden Fahrzeuglenker kundzumachen.

Das Ende der Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß §52 Ziff.11b StVO 1960 „Ende der Zonenbeschränkung in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gemäß §52 Ziff. 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Inschrift „50“ für die aus dem beschränkten Bereich ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Reinhard Breitner



Angeschlagen am: 24.5.2023
Abzunehmen am: